



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Eva Lettenbauer, Christina Haubrich**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 20.10.2020

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) in Bayern

Weibliche Genitalverstümmelung, oder FGM (in englischer Sprache „Female Genital Mutilation“), ist eine Praktik, die in 30 Ländern Afrikas sowie in einigen Ländern Asiens (Malaysia, Indonesien) und des Mittleren Ostens (Oman, Jemen) als kultureller Brauch verbreitet ist (<https://www.bundestag.de/resource/blob/557698/259d14b816ce5ada-304073c98eefa069/wd-9---023-18-pdf-data.pdf>). Durch zunehmende Migration und Einwanderung ist die FGM auch in Deutschland ein relevantes Thema – laut Zahlen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind hierzulande 67 000 Frauen und Mädchen betroffen. Diese Beschneidung bzw. Genitalverstümmelung führt bei Betroffenen oft zu intensiven Schmerzen, Blutungen, psychischen sowie sozialen Konsequenzen und vielen weiteren schlimmen Nebenwirkungen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) erklärt die aus Genitalverstümmelungen jeglicher Form resultierenden kurz- und langfristigen Gesundheitsrisiken für inakzeptabel. In Bayern müssen für Betroffene flächendeckend entsprechende gesundheitliche Versorgung, allumfassende Beratungsangebote und Unterstützungsleistungen sowie interdisziplinäre

Wir fragen die Staatsregierung.

- 1.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor über die Anzahl der von Genitalverstümmelung betroffenen Frauen und Mädchen, die in Bayern leben (bitte von 2013 bis 2019 und nach Regierungsbezirk auflisten)? 3
- 1.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor über die Anzahl der Fälle von Genitalverstümmelung, die in Bayern stattfinden (bitte von 2013 bis 2019 und nach Regierungsbezirk auflisten)? 3
- 1.3 Wie hoch wird jeweils die Dunkelziffer geschätzt? 3

- 2.1 Welche Unterstützungs- und Beratungsangebote gibt es in Bayern für Betroffene sowie für deren Familien? 4
- 2.2 Wie ist die Qualität der Angebote in Bezug auf interkulturelle Kompetenz, Kinderschutz und Umgang mit Traumata gesichert? 4
- 2.3 Welche Konzepte gibt es für eine Gewährleistung von niedrigschwelligen Zugängen zu den Angeboten und einem Abbau der Zugangsbarrieren (z. B. Schambarrieren, Kulturbarrieren, Sprachbarrieren etc.)? 4

- 3.1 Wie viele Anlaufstellen gibt es in Bayern für Betroffene, wo sie medizinische Betreuung erhalten (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)? 6
- 3.2 Wie viele Anlaufstellen gibt es in Bayern für Betroffene, wo sie psychosoziale Betreuung erhalten (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)? 6
- 3.3 Wie viele Anlaufstellen gibt es in Bayern für Betroffene, wo die Möglichkeit rekonstruktiver Operationen nach FGM angeboten wird (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)? 6

- 4.1 Welche Präventionsmaßnahmen gibt es in Bayern, um Frauen und Mädchen, die Opfer eines solchen Eingriffs werden könnten, zu schützen? 6
- 4.2 Welche Aufklärungsangebote gibt es in Bayern, um Frauen und Mädchen, die Opfer eines solchen Eingriffs werden könnten, zu schützen? 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.3	Welche Rolle nehmen Krankenhäuser, Praxen und Hebammen in dieser Präventions- und Aufklärungsarbeit ein?	8
5.1	Gibt es von der Staatsregierung Handlungsempfehlungen für Jugendämter und Sozialämter mit Bezug auf Intervention bei weiblicher Genitalverstümmelung?	8
5.2	Gibt es von der Staatsregierung Handlungsempfehlungen für Jugendämter und Sozialämter mit Bezug auf Unterstützung Betroffener bei weiblicher Genitalverstümmelung?	8
6.	Welche Fachtagungen werden in Bayern zum Thema weibliche Genitalverstümmelung durchgeführt (bitte von 2013 bis 2019 und nach Regierungsbezirk auflisten)?	9
7.1	Inwieweit wird weibliche Genitalverstümmelung in der Ausbildung von Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeitern, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Lehrerinnen und Lehrern, Polizistinnen und Polizisten, Ärztinnen und Ärzten und Hebammen und Entbindungshelfer thematisiert, um gefährdete oder betroffene Mädchen und Frauen zu identifizieren und um ihnen helfen zu können?	9
7.2	Inwieweit erhalten diese Berufsgruppen entsprechende Fort- und/oder Weiterbildungen?	9
8.1	Anhand welcher Maßnahmen setzt sich die Staatsregierung für die Bekämpfung von weiblicher Genitalverstümmelung ein?	11
8.2	Wie hoch ist der Mittelansatz für diese Maßnahmen?	12
8.3	Mit welchen Organisationen (Vereine, Stiftungen etc.) arbeitet die Staatsregierung zur Thematik weibliche Genitalverstümmelung zusammen?	12

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 10.12.2020

- 1.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor über die Anzahl der von Genitalverstümmelung betroffenen Frauen und Mädchen, die in Bayern leben (bitte von 2013 bis 2019 und nach Regierungsbezirk auflisten)?**
- 1.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor über die Anzahl der Fälle von Genitalverstümmelung, die in Bayern stattfinden (bitte von 2013 bis 2019 und nach Regierungsbezirk auflisten)?**
- 1.3 Wie hoch wird jeweils die Dunkelziffer geschätzt?**

Seit dem Jahr 2014 kann der entsprechende Tatbestand des § 226a Strafgesetzbuch (StGB), der 2013 durch das 47. Strafrechtsänderungsgesetz eingeführt wurde, in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst werden. Seit 2014 werden erfasste Fälle bzw. Versuche in der Polizeilichen Kriminalstatistik entsprechend mit einem eigenen Straftatschlüssel ausgewiesen. Allerdings wurde sowohl in der bayerischen PKS als auch in der bundesweiten PKS bis einschließlich 2017 kein Fall registriert.

In den Jahren 2018 und 2019 sind in der bayerischen PKS lediglich in einem Regierungsbezirk Delikte im sehr niedrigen einstelligen Bereich erfasst. Der Wohnort der jeweiligen Opfer ist dabei über die PKS im automatisierten Verfahren nicht abrufbar.

Erkenntnisse über die Anzahl der abgeurteilten und verurteilten Personen lassen sich der bayerischen Strafverfolgungsstatistik entnehmen. Der Tatbestand der Verstümmelung weiblicher Genitalien wird erstmals in der Statistik für das Jahr 2014 ausgewiesen.

Die Zahlen der bayerischen Strafverfolgungsstatistik beziehen sich allerdings auf ganz Bayern mit Ausnahme einer Übersicht, die die Anzahl der Abgeurteilten und Verurteilten nach Landgerichtsbezirken erfasst. Diese Übersicht enthält aber keine Angaben dazu, aufgrund welcher Straftatbestände die jeweiligen Aburteilungen und Verurteilungen erfolgten. Eine Ausweisung von einzelnen Landkreisen, Städten oder Staatsanwaltschaften sieht das bundeseinheitliche Tabellenprogramm für die Erstellung der bayerischen Strafverfolgungsstatistik von vornherein nicht vor. Auch gibt die Strafverfolgungsstatistik keine Auskunft über die Anzahl der betroffenen Frauen und Mädchen.

Die Anzahl der bayernweit Abgeurteilten und Verurteilten wegen Verstümmelung weiblicher Genitalien findet sich in dem vom Landesamt für Statistik veröffentlichten Bericht zur bayerischen Strafverfolgungsstatistik 2019 in der Tabelle 1 unter § 226a StGB (S. 50); der Bericht für das Jahr 2019 ist unter folgendem Link erreichbar: https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/b6100c_201900.pdf. Auch die Strafverfolgungsstatistiken für die Jahre 2014 bis 2018 sind auf der Seite des Landesamtes für Statistik veröffentlicht.

Gesundheitsstatistisch wird die Anzahl der von FGM betroffenen Frauen nicht erhoben. Anhaltspunkte ergeben sich aus den Dunkelzifferstatistiken von Terre des Femmes. Die jährlich erstellte Dunkelzifferstatistik von Terre des Femmes berichtet Schätzungen zur Anzahl von FGM gefährdeter bzw. betroffener ausländischer Mädchen und Frauen in Deutschland. Die Unterteilung in „gefährdet“ bzw. „betroffen“ erfolgt dabei anhand des Alters. Basis der Hochrechnungen sind die Häufigkeit von FGM in den jeweiligen Herkunftsländern und die Anzahl der in Deutschland lebenden Mädchen und Frauen nichtdeutscher Staatsbürgerschaft aus diesen Ländern. Seit dem Jahr 2018 enthält die Dunkelzifferstatistik erstmals auch nach Bundesländern aufgeschlüsselte Schätzungen. Für das Jahr 2020 ergaben diese Schätzungen 3 324 gefährdete Mädchen unter 18 Jahren und 12 593 betroffene Frauen ab 18 Jahren in Bayern.¹ Zahlen für die einzelnen Regierungsbezirke Bayerns liegen nicht vor.

¹ Quelle: Terre des Femmes. Für das Jahr 2014 ist keine Dunkelzifferstatistik verfügbar. <https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/weibliche-genitalverstuemmelung/allgemeine-informationen/fgm-in-europa/1787-dunkelzifferstatistik-zu-weiblicher-genitalverstuemmelung>; Schätzung der Zahlen 2013 bis 2017 für Bayern: LGL.

In der folgenden Tabelle werden die Zahlen für Bayern von 2013 bis 2017 bevölkerungsgewichtet aus den Angaben von Terre des Femmes für Deutschland geschätzt unter der Annahme einer über die Jahre stabilen Relation der bayerischen und gesamtdeutschen Zahlen. Für die Jahre 2018 bis 2020 werden die durch Terre des Femmes direkt für Bayern ausgewiesenen Zahlen berichtet. Die Vergleichbarkeit der Angaben über die Jahre hinweg ist daher eingeschränkt. Hierzu tragen auch Änderungen in der Berechnungsweise durch Terre des Femmes in den Jahren bis 2015 bei.² Dennoch lässt sich aus der Zusammenstellung ein zunehmender Trend feststellen, der im Zusammenhang mit Zuwanderung aus Ländern, in denen FGM praktiziert wird, steht. Insgesamt müssen die Daten jedoch aus den vorgenannten Gründen mit Vorsicht interpretiert werden.

Schätzung der in Bayern lebenden durch FGM gefährdeten bzw. von FGM betroffenen ausländischen Mädchen und Frauen auf Grundlage der Terre-des-Femmes-Dunkelzifferstatistiken

Jahr	Gefährdete ausländische Mädchen in Bayern	Betroffene ausländische Frauen in Bayern
2013	ca. 400	ca. 4 000
2015	ca. 1 000	ca. 5 700
2016	ca. 1 500	ca. 7 800
2017	ca. 2 100	ca. 9 300
2018	ca. 2 300	ca. 11 400
2019	ca. 2 900	ca. 11 900
2020	ca. 3 300	ca. 12 600

Eine Untersuchung des Bundesfamilienministeriums aus dem Jahr 2020 schätzt etwa 15 000 gefährdete Mädchen und 67 000 betroffene Frauen in Deutschland. Übertragen auf Bayern bedeutet dies geschätzte 2 400 gefährdete Mädchen bzw. 10 700 betroffene Frauen.

Es liegen keine offiziellen Statistiken zur Anzahl der durch FGM gefährdeten bzw. von FGM betroffenen Mädchen und Frauen vor. Bei den Zahlenangaben von Terre des Femmes handelt es sich bereits um eine mit Unsicherheiten verbundene Abschätzung der Dunkelziffer. Da dabei Mädchen und Frauen ohne Papiere, bereits eingebürgerte Mädchen und Frauen und gefährdete Mädchen bzw. betroffene Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit nicht berücksichtigt werden, könnte die tatsächliche Dunkelziffer die geschätzten Zahlen sogar übersteigen.

- 2.1 Welche Unterstützungs- und Beratungsangebote gibt es in Bayern für Betroffene sowie für deren Familien?**
- 2.2 Wie ist die Qualität der Angebote in Bezug auf interkulturelle Kompetenz, Kinderschutz und Umgang mit Traumata gesichert?**
- 2.3 Welche Konzepte gibt es für eine Gewährleistung von niedrigschwelligen Zugängen zu den Angeboten und einem Abbau der Zugangsbarrieren (z. B. Schambarrieren, Kulturbarrieren, Sprachbarrieren etc.)?**

Im Rahmen des Konzepts der Staatsregierung zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention werden für von weiblicher Genitalverstümmelung betroffene und bedrohte Mädchen und Frauen weitere Angebote auf den Weg gebracht, die sowohl persönliche, telefonische als auch aufsuchende Maßnahmen beinhalten. Diese sollen bestehende Angebote und Strukturen ergänzen:

Es besteht bereits eine Vielzahl von Beratungs- und Interventionsangeboten, die von körperlicher Gewalt bedrohten oder betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie deren Angehörigen Unterstützung bieten. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind die 96 bayerischen Jugendämter zentrale Anlaufstellen, die sich in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe engagieren, um günstige Rahmenbedingungen für ein ge-

² Änderungen in der Berechnungsmethode durch Terre des Femmes über die Jahre ergaben sich hinsichtlich der eingeschlossenen Herkunftsländer, der Prävalenzen von FGM in den Herkunftsländern (je nach aktueller Studienlage), der Altersgrenze zur Unterteilung in „gefährdet“ und „betroffen“ sowie der Einbeziehung der Akkulturation.

lingendes Aufwachsen junger Menschen zu schaffen. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind vor allem beratende, unterstützende und fördernde Angebote für junge Menschen und deren Familien und stehen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bei allen Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, auch bei (drohender) Genitalverstümmelung von Mädchen, zur Verfügung.

Daneben sind insbesondere die rund 180 multidisziplinär ausgestatteten Erziehungsberatungsstellen (einschließlich Nebenstellen und Außensprechstunden) zur qualifizierten Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme (v. a. psychologische, sozialpädagogische Fachkräfte, kinder- und jugendpsychiatrische Konsiliardienste), die Koordinierenden Kinderschutzstellen der Jugendämter (KoKi-Netzwerk frühe Kindheit) sowie die Bayerische Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München als landesweites Kompetenzzentrum zu nennen, die im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) gefördert werden. Weitere Informationen hierzu sind unter www.kinderschutz.bayern.de zu finden. Die Qualität der Angebote wird insbesondere durch interdisziplinäre Qualifizierung und Sensibilisierung sichergestellt (siehe hierzu die Antwort zu Frage 7.2).

Weiter gibt es verschiedene spezialisierte Anlaufstellen zur Prävention und Unterstützung bei weiblicher Genitalverstümmelung an Mädchen und jungen Frauen, wie z. B. die Fachstelle „Wüstenrose“ oder das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, ein Angebot des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Die Beraterinnen des Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ unterstützen betroffene Frauen bei all ihren Fragen und stellen den Kontakt zu Unterstützungseinrichtungen in der Nähe her – z. B. zu den Deutsch-Afrikanischen Frauennetzwerken und Selbsthilfegruppen sowie zu Vereinen und Organisationen gegen Genitalverstümmelung.

Bereits seit 1987 gibt es bei allen Polizeipräsidien in Bayern die „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK; ehemals die „Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder“ – BPfK), die Betroffene sowie deren Familien, unabhängig davon, ob diese entsprechend bedroht werden oder bereits betroffen sind, informieren und unterstützen. Dabei klären sie im konkreten Einzelfall das (potenzielle) Opfer über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens und seine Rechte im Strafverfahren auf, erläutern polizeiliche Maßnahmen und Möglichkeiten, geben Verhaltenstipps zur Vorbeugung und weisen auf Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen hin. Bei Bedarf stellen sie den Kontakt zur zuständigen Polizeidienststelle her. Zudem betreiben die BPfK entsprechende Öffentlichkeitsarbeit durch Fachvorträge und Teilnahme an themenbezogenen Veranstaltungen. Die BPfK sind für ihren Aufgabenbereich entsprechend geschult und es stehen ihnen entsprechende Fortbildungsangebote zur Verfügung. Das Beratungsangebot kann niederschwellig und ggf. auch unter Beiziehung von Sprachmittlern genutzt werden.

Auch im Rahmen der Asylunterbringung ist ein niedrigschwelliger Zugang zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten sichergestellt.

Die Gewaltschutzkoordinatorinnen und Gewaltschutzkoordinatoren (vgl. Antwort zu Frage 4.1) sind speziell geschult und auch für die Problematik der weiblichen Genitalverstümmelung sensibilisiert. Auch die weiteren Mitarbeitenden der Unterbringungsverwaltung haben die Möglichkeit, zu dem Thema weibliche Genitalverstümmelung geschult zu werden, um bedrohten bzw. betroffenen Mädchen und Frauen Unterstützung bieten und auf Beratungs- und Hilfeangebote aufmerksam machen zu können.

Das interkulturelle Gesundheitsprojekt „MiMi – Mit Migranten für Migranten“ wird durch das Ethno-Medizinische Zentrum e. V. (EMZ) in Hannover getragen und hat sich zu einem Best-Practice-Programm für Integration und interkulturelle Gesundheitsförderung in Bayern entwickelt. Es ist ein zentrales Element für die Förderung von Gesundheitskompetenzen und gesundheitsbezogener Eigenverantwortlichkeit von Migranten. Insgesamt bestehen landesweit 15 Standorte in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Ingolstadt, Landkreis Passau, Landsberg am Lech, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Region Allgäu-Bodensee, Schweinfurt und Würzburg.

In Bayern ist zudem das Münchner MiMi-Zentrum für Integration seit 2017 auch der bayerische Standort des bundesweiten Projekts „MiMi-Gewaltprävention für geflüchtete Frauen, Kinder und Migrantinnen“ (MiMi-Gewaltprävention). Ziel des Projekts ist es, geflüchtete Mädchen und Frauen über ihre Rechte und Schutzmöglichkeiten zu informieren und sie dadurch zu stärken, ihr Leben selbstbestimmt und gewaltfrei zu führen.

In München wurden in diesem Projekt bereits 22 Mediatorinnen und 13 Mediatoren in zwei geschlechterspezifischen Schulungen ausgebildet. Die ausgebildeten Mediatorinnen und Mediatoren informieren ihre Landsleute in muttersprachlichen und kultur-

sensiblen Informationsveranstaltungen zum Thema „Schutz und Sicherheit vor Gewalt in Deutschland“. Inhalte sind u. a. Formen und Ursachen von Gewalt, Frauenrechte, Schutzmöglichkeiten und lokale Unterstützungsmöglichkeiten. Seit 2017 haben insgesamt 94 Informationsveranstaltungen für Frauen und 69 Informationsveranstaltungen für Männer in Bayern stattgefunden – in Augsburg, München, Nürnberg, Passau und Regensburg. Sie wurden in Gemeinschaftsunterkünften, Sprachkursen, Nachbarschafts-/Stadtteiltreffs, Vereinen und religiösen Einrichtungen durchgeführt (vgl. auch Antwort zu den Fragen 4.1 und 4.2).

Ein Baustein des Projekts ist die Sensibilisierung von Fachkräften und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus dem Gewaltschutz- und Sozialsystem. In München fanden bereits vier Fachkräftefortbildungen statt, u. a. zu den Themen „Stärkung der interkulturellen Kompetenz“, „Gewaltfreies und selbstbestimmtes Familienleben“ und „Erziehung, Familienstrukturen, Eltern- und Jugendarbeit im Kontext der Migration“.

- 3.1 Wie viele Anlaufstellen gibt es in Bayern für Betroffene, wo sie medizinische Betreuung erhalten (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?**
- 3.2 Wie viele Anlaufstellen gibt es in Bayern für Betroffene, wo sie psychosoziale Betreuung erhalten (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?**
- 3.3 Wie viele Anlaufstellen gibt es in Bayern für Betroffene, wo die Möglichkeit rekonstruktiver Operationen nach FGM angeboten wird (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?**

Die Anzahl der Anlaufstellen, die eine medizinische Betreuung bzw. die rekonstruktive Operationen anbieten, werden vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht erfasst. Es ist davon auszugehen, dass eine medizinische Versorgung mit rekonstruktiven Operationen an allen fünf bayerischen Universitätskliniken durchgeführt werden kann. Darüber hinaus ergab eine Internetrecherche bundesweite Anlaufstellen unter folgendem Link: https://www.frauenrechte.de/images/downloads/fgm/2020/Bundesweite-Liste-AnsprechpartnerInnen-FGM_C-Oktober-2020.pdf.

Für Betroffene, deren Angehörige und Bezugspersonen stehen die Angebote des psychosozialen Hilfesystems – wie die regionalen Sozialpsychiatrischen Dienste – niedrigschwellig zur Verfügung.

Mit den Krisendiensten (gemäß Art. 1 Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz) wird ein im Endausbau bayernweit täglich und rund um die Uhr erreichbares niedrigschwelliges psychosoziales Beratungs- und Hilfeangebot aufgebaut und betrieben. Die Krisendienste können von jeder hilfeschuchenden Person kontaktiert werden. Auch Angehörige, Bezugspersonen sowie Personen aus dem Lebensumfeld von Menschen in psychischen Krisen können sich an die Krisendienste wenden. Damit wird – neben der Übernahme einer Lotsen- und Steuerungsfunktion durch die Krisendienste – eine wichtige Lücke im Versorgungssystem geschlossen. Flächendeckende Krisendienste gibt es bereits in den Bezirken Oberbayern, Mittelfranken und Unterfranken. Es ist geplant, dass die Krisendienste spätestens zum 1. Juli 2021 in allen bayerischen Bezirken flächendeckend betrieben werden.

- 4.1 Welche Präventionsmaßnahmen gibt es in Bayern, um Frauen und Mädchen, die Opfer eines solchen Eingriffs werden könnten, zu schützen?**
- 4.2 Welche Aufklärungsangebote gibt es in Bayern, um Frauen und Mädchen, die Opfer eines solchen Eingriffs werden könnten, zu schützen?**

Das Konzept der Staatsregierung zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention beinhaltet Ziele und Maßnahmen von der Aufklärung und der Sensibilisierung über zielgruppenspezifische Beratungs- und Hilfeangebote bis zur Hilfe für Betroffene und der Arbeit mit Täterinnen und Tätern, um weitere Gewalttaten zu vermeiden. Die Maßnahmen sind in einen Drei-Stufen-Plan gegliedert, mit dem das Hilfesystem für von Gewalt betroffene Personen in Bayern ausgebaut wird. Die beiden ersten Stufen befassen sich ausschließlich mit dem Gewaltschutz für von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder. Die dritte Stufe zielt auch auf Angebote für weitere Personengruppen – z. B. Mädchen und Frauen, die von weiblicher Genitalbeschneidung bedroht sind. Hier ist ein ressortübergreifendes und interdisziplinäres Vorgehen gefordert.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) plant derzeit im Bereich der Prävention weiblicher Genitalbeschneidung eine Infrastruktur in Bayern für

Beratung, Vernetzung und Schulung auf- und auszubauen, um Mädchen und Frauen in Bayern bedarfsorientiert und praxisnah zu schützen und Betroffenen professionell zu helfen. Dies geschieht unter Berücksichtigung bestehender Angebote und Expertise:

Im Rahmen der **Unterbringung von Asylsuchenden** hat der Freistaat Bayern mit dem „Bayerischen Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt“ Handlungsgrundsätze für den Gewaltschutz in bayerischen Asylunterkünften erlassen. Zielrichtung dieses Gewaltschutzkonzepts ist es, den Schutz aller untergebrachten Personen sicherzustellen und Gewalt in all ihren Erscheinungsformen effektiv entgegenzuwirken und vorzubeugen. Dabei berücksichtigt es in spezieller Weise die Situation von Frauen und besonders schutzbedürftigen Personengruppen wie der Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, denen durch ergänzende Maßnahmen Rechnung getragen wird.

Bestandteil dieses Schutzkonzepts ist der Einsatz von Gewaltschutzkoordinatorinnen und Gewaltschutzkoordinatoren, die in Abstimmung mit der Unterbringungsverwaltung und den untergebrachten Personen das bayerische Gewaltschutzkonzept unterkunftsspezifisch umsetzen. Gegebenenfalls kann auch die Flüchtlings- und Integrationsberatung Kontakte zu spezialisierten Beratungsstellen vermitteln. Selbstverständlich können in Abstimmung mit der jeweiligen Unterkunftsleitung Fachberatungsstellen Zugang zu den ANKER-Zentren erhalten.

In den bayerischen Asylunterkünften werden Informationsmaterialien über Angebote und Erreichbarkeiten von internen und externen Beratungs- und Unterstützungsstellen und Hilfstelefonen zur Verfügung gestellt. In diesem Rahmen werden auch Broschüren über Beratungsangebote für mögliche oder tatsächliche Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung ausgelegt.

Über das Beratungsangebot der **Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer** hinaus zielen die seitens der Bayerischen Polizei und des bundesweiten Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) erarbeiteten Präventionsprogramme insbesondere darauf ab, Opfern von Straftaten phänomenübergreifend Hilfestellung zu bieten.

Werden im **Bereich der Kinder- und Jugendhilfe** gewichtige Anhaltspunkte für eine anstehende bzw. erfolgte Genitalverstümmelung bekannt, so erfolgt grundsätzlich eine Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt – § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII). Hierbei wird besonders darauf geachtet, ob in der Familie noch weitere Geschwisterkinder sind, die ebenfalls von einer Genitalverstümmelung oder einer Ausreise zu diesem Zweck bedroht sein könnten. Gegebenenfalls sind auch familiengerichtliche Maßnahmen, bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge zum Schutz der betroffenen Mädchen erforderlich, die dann eingeleitet werden.

Die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung (abrufbar unter https://www.km.bayern.de/download/493_richtlinien_familien_und_sexualerziehung.pdf), die den Rahmen für die Behandlung dieses sensiblen Themenbereichs in den **bayerischen Schulen** setzen, sehen für die Jahrgangsstufen 7 und 8 u. a. vor, dass „Schülerinnen und Schüler [...] Initiationsrituale unterschiedlicher Kulturen [kennen und] mit Rechtslage und gesellschaftlicher Praxis in Deutschland [vergleichen].“ In dem die Richtlinien begleitenden Leitfaden ist hierzu folgende Erläuterung aufgeführt: „Zugeständnisse an religiös-kulturelle Traditionen dürfen nicht verfassungsrechtlichen Grundsätzen widersprechen und gegen in Deutschland geltendes Recht verstoßen wie z. B. [...] weibliche Genitalverstümmelung“. Ergänzend sei auf die Ausführung in den Richtlinien für die Jahrgangsstufen 9 und 10 hingewiesen: „Schülerinnen und Schüler vergegenwärtigen sich die Gefahren von sexueller Gewalt [...] und sind motiviert, sich und andere davor zu schützen“.

Die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung sind für jede Lehrkraft in Bayern verbindlich. Gemäß den Richtlinien ist darüber hinaus an jeder bayerischen Schule eine Beauftragte für die Familien- und Sexualerziehung zu benennen. Die hier ebenfalls einschlägige Prävention von sexuellem Missbrauch ist der Staatsregierung ein wichtiges Anliegen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat bereits im Jahr 2010 den Schulen den Auftrag erteilt, den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern schulinterne und externe Ansprechpartner in geeigneter Form bekannt zu geben, die bei Gewalt- und Sexualdelikten eine professionelle Beratung bieten können.

Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern finden generell in der Klassenlehrkraft, der Verbindungslehrkraft oder einem Mitglied der Schulleitung einen Ansprechpartner. Darüber hinaus können sie auch den Rat des Schulpsychologen bzw. der Schulpsychologin suchen, die einer strengen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegt. Rat-suchende können sich auch an eine der neun Staatlichen Schulberatungsstellen in

Bayern wenden (www.schulberatung.bayern.de).

Im Herbst 2017 wurde den bayerischen Schulen zudem das Modell der Schutzkonzepte im Rahmen der Teilnahme Bayerns an der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) vorgestellt. Die Initiative möchte vor allem die Schulen anregen, im Rahmen der Schulentwicklung Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt einzuführen bzw. weiterzuentwickeln, und gibt Antworten auf Fragen wie: Was sollten Lehrkräfte über sexuellen Missbrauch wissen? Welche Situationen können Täter ausnutzen? An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts?

Als Angebot des UBSKM zur Entwicklung schulischer Schutzkonzepte wurden unterstützende Materialien an 5 000 allgemeinbildende Schulen und Berufsschulen in Bayern ausgeliefert. In diesem Kontext wurde durch den damaligen Kultusminister auch die Bitte an die Schulen gerichtet, Fragen der Prävention und Intervention bei Fällen des sexuellen Missbrauchs verstärkt in die schulinterne Lehrerfortbildung einzubinden.

Das **MiMi-Projekt zur Gewaltprävention** bietet derzeit folgende Informationsmaterialien an, die über das MiMi-Bestellportal (www.mimi-bestellportal.de, www.mimi-gegen-gewalt.de) oder über die Internetseite bestellt werden können:

- „Gewaltschutz für Frauen in Deutschland – Ratgeber für geflüchtete Frauen, Migrantinnen und Jugendliche“ in 18 Sprachen (Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Dari, Deutsch, Englisch, Farsi, Französisch, Kurdisch, Italienisch, Paschtu, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbokroatisch, Spanisch, Türkisch, Vietnamesisch),
- „Gewaltschutz in Deutschland – Ratgeber für geflüchtete und neu-zugewanderte Männer“ in 13 Sprachen (Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Dari, Deutsch, Englisch, Farsi, Französisch, Kurdisch, Paschtu, Russisch, Serbokroatisch, Türkisch),
- „Schutz und Sicherheit vor Gewalt für geflüchtete Frauen, Männer und Kinder in Deutschland – Handreichung für Fachkräfte, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Mediatorinnen und Mediatoren“,
- Handreichung für Fachkräfte, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Mediatorinnen und Mediatoren.

4.3 Welche Rolle nehmen Krankenhäuser, Praxen und Hebammen in dieser Präventions- und Aufklärungsarbeit ein?

Die Initiative, eine Behandlung in Anspruch zu nehmen, obliegt in Deutschland den Frauen. Die entsprechenden medizinischen Einrichtungen und Institutionen können erst tätig werden, wenn die Angebote aufgesucht werden (Komm-Struktur). Krankenhäuser, Praxen und Hebammen stellen den Kontakt zum Gesundheitssystem her und übernehmen die medizinische Betreuung und ggf. Beratung der Frauen. Sie stellen die ersten Anlaufstellen der Frauen dar und können weitere Hilfsmöglichkeiten und an weitere Anlaufstellen vermitteln.

5.1 Gibt es von der Staatsregierung Handlungsempfehlungen für Jugendämter und Sozialämter mit Bezug auf Intervention bei weiblicher Genitalverstümmelung?

5.2 Gibt es von der Staatsregierung Handlungsempfehlungen für Jugendämter und Sozialämter mit Bezug auf Unterstützung Betroffener bei weiblicher Genitalverstümmelung?

Zur Intensivierung der interdisziplinären Zusammenarbeit und Etablierung nachhaltiger Vernetzungsstrukturen vor Ort, insbesondere von Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitsbereich, Schule, Polizei und Justiz, gibt es in Bayern zahlreiche Handreichungen, Bekanntmachungen und Empfehlungen, die fortlaufend den jeweiligen aktuellen Handlungserfordernissen angepasst werden (z. B. Leitfaden des StMAS „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“, Fachliche Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt [ZBFS = Zentrum Bayern Familie und Soziales] etc.).

Für den Bereich der Sozialämter existieren keine Handlungsempfehlungen der Staatsregierung mit Bezug auf Intervention bzw. auf Unterstützung Betroffener bei weiblicher Genitalverstümmelung.

6. Welche Fachtagungen werden in Bayern zum Thema weibliche Genitalverstümmelung durchgeführt (bitte von 2013 bis 2019 und nach Regierungsbezirk auflisten)?

Die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) informiert die bayerische Ärzteschaft über das Thema. Dadurch kann erhöhte Aufmerksamkeit für Opfer weiblicher Genitalverstümmelung generiert werden, die sich auch präventiv in Beratungsgesprächen auswirken kann. Im Zeitraum von Anfang 2010 bis 2019 wurden der BLÄK 44 Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung“ und damit im Zusammenhang stehende Fortbildungsthemen zur Kenntnis gebracht, für die Fortbildungspunkte der BLÄK zuerkannt wurden.

Behandelt wurden beispielsweise Themen wie die „Versorgung und Prävention der weiblichen Genitalbeschneidung im Gesundheitsbereich“. Die Anzahl der Veranstaltungen zu diesem Thema liegt sicherlich noch höher, da der BLÄK nicht alle stattfindenden ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen bekannt gemacht werden.

Im „Bayerischen Ärzteblatt“ wurde in der Januar-Ausgabe 2019 ein Artikel mit dem Titel „Hilfestellung bei der Untersuchung von Folteropfern“ veröffentlicht. Darin werden Folter und Misshandlung im Allgemeinen und weibliche Genitalverstümmelung im Besonderen aufgegriffen und den Ärzten Hilfestellung geboten (einsehbar unter dem Link https://www.bayerisches-aerzteblatt.de/fileadmin/aerzteblatt/ausgaben/2019/01/einzelpdf/BAB_1-2_2019_46_48.pdf). Außerdem wurde im „Bayerischen Ärzteblatt“ 3/2017 (S. 37) auf die im Internet zugänglichen Informationsquellen zu FGM hingewiesen.

- 7.1 Inwieweit wird weibliche Genitalverstümmelung in der Ausbildung von Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeitern, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Lehrerinnen und Lehrern, Polizistinnen und Polizisten, Ärztinnen und Ärzten und Hebammen und Entbindungshelfer thematisiert, um gefährdete oder betroffene Mädchen und Frauen zu identifizieren und um ihnen helfen zu können?**
- 7.2 Inwieweit erhalten diese Berufsgruppen entsprechende Fort- und/oder Weiterbildungen?**

a) Lehrerinnen und Lehrer

– Erste Phase der Lehrkräftebildung (Hochschulausbildung)

„Grundfragen der Familien- und Sexualerziehung“ sind als inhaltliche Prüfungsanforderung für die Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften, Teilgebiet Allgemeine Pädagogik, in der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) verankert.

Gemäß § 33 Fachdidaktik LPO I sollen alle Lehramtsstudierenden „Kenntnis der Bildungsaufgaben [...] des betreffenden Fachs in den einzelnen Schularten“ sowie „Kenntnis der Beiträge des betreffenden Fachs für die Erfüllung der fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben der jeweiligen Schulart“ nachweisen. Hierzu zählen in den einschlägigen Fächern u. a. auch Inhalte der Familien- und Sexualerziehung. Studierende des Fachs Biologie setzen sich darüber hinaus im Rahmen des Studiums der Verhaltens- sowie Humanbiologie mit der Thematik auseinander. Auch im Studium der Fächer Katholische und Evangelische Religionslehre werden Themen der Familien- und Sexualerziehung aufgegriffen.

– Zweite Phase der Lehrkräftebildung (Seminarbildung)

Themen der Familien- und Sexualerziehung werden zum einen im Bereich Pädagogik behandelt. Die Grundlage hierfür bilden gemäß den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an den verschiedenen Schularten die in der LPO I festgelegten Inhalte des erziehungswissenschaftlichen Studiums. Zum anderen sehen die Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Gymnasien sowie an Realschulen die Behandlung „besondere[r] Unterrichtsinhalte (darunter Fragen der Familien- und Sexualerziehung, [...]“ im Bereich Schulkunde vor.

In den Fachseminaren erfolgt die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter auf der Grundlage u. a. des Lehrplans des jeweiligen Fachs sowie ggf. einschlägiger Richtlinien des Staatsministeriums. Familien- und Sexualerziehung ist in den Lehrplänen aller Schularten als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel verbindlich verankert. Auch finden sich entsprechende Inhalte und Kompetenzerwartungen in den Lehrplänen der einschlägigen Fächer, wie z. B. Biologie, Religions-

lehre und Ethik.

– Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer

Den bayerischen Lehrerinnen und Lehrern steht ein bedarfsgerechtes und zielgruppenspezifisches Angebot zum Themenbereich Sexualpädagogik auf allen Ebenen der staatlichen Lehrerfortbildung zur Verfügung: zentral an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen, regional an den Regierungen oder Dienststellen der Ministerialbeauftragten und lokal im Bereich der Staatlichen Schulämter. Auch die neun Staatlichen Schulberatungsstellen, die es in jedem Regierungsbezirk gibt, bieten entsprechende Fortbildungen zu den Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung an.

Informations- und Fortbildungsformate werden stetig weiterentwickelt: So ist das Portal „Sexuelle Gewalt – Prävention und Intervention“ (<https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/>), das an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen entwickelt worden ist, seit Beginn des Schuljahres 2012/2013 zugänglich. Lehrerinnen und Lehrer können in einem E-Learning-Programm Kenntnisse über die Prävention von und Intervention bei sexuellem Missbrauch erwerben.

b) Ärztinnen und Ärzte

Die Muster-Weiterbildungsordnung enthält in der beschlossenen Fassung den Themenbereich „Symptome sexueller und körperlicher Gewalt einschließlich Genitalverstümmelung“. Die Muster-Weiterbildungsordnung wird voraussichtlich auf dem nächsten Bayerischen Ärztetag in die Weiterbildungsordnung der BLÄK aufgenommen.

An den Universitätsklinikum wird die Thematik weiblicher Genitalverstümmelung insbesondere im Rahmen des Studiums und der Facharztweiterbildung, teilweise auch im Bereich von Schwerpunktweiterbildungen behandelt. Aufgrund der Tatsache, dass durch Verwachsungen und Narbenbildungen ein Einfluss auf die Geburt möglich ist, sind vertiefte Kenntnisse dieses Themas vor allem im Bereich der Geburtshilfe notwendig.

c) Gynäkologinnen und Gynäkologen

Für Gynäkologinnen und Gynäkologen existieren entsprechende Fortbildungsangebote u. a. punktuell im Rahmen der Jahreskongresse der wissenschaftlichen Fachgesellschaften (z. B. DGGG: Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e. V.). Darüber hinaus finden auch regelmäßig gemeinsame fächerübergreifende Fortbildungen statt. Auch Gesundheitspflegerinnen und Gesundheitspfleger werden regelmäßig geschult und informiert.

d) Hebammen und Entbindungshelfer

Die Ausbildung der Hebammen beinhaltet bereits das genannte Thema. Zum 1. Januar 2020 ist ein neues Hebammengesetz in Kraft getreten, mit dem die Hebammenausbildung an die Hochschulen verlagert wird. In Anlage 1 der ebenfalls am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen sind die für die staatliche Prüfung notwendigen Kompetenzen aufgeführt. Unter dem Themengebiet III „Förderung der Selbstständigkeit der Frauen und Wahrung ihres Rechts auf Selbstbestimmung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit unter Einbezug ihrer Lebenssituation, ihrer biographischen Erfahrungen sowie von Diversitätsaspekten unter Beachtung der rechtlichen Handlungspflichten“ wird vorgegeben, dass Absolventinnen und Absolventen des Hebammenstudiums die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie von Frauen mit Erfahrungen von Gewalt, insbesondere von sexualisierter Gewalt sowie der weiblichen Genitalverstümmelung berücksichtigen.

e) Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeiter, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Wenngleich das Bayerische Sozial- und Kindheitspädagogengesetz vom 24. Juli 2013 keine ausdrückliche Befassung mit dem Phänomen der weiblichen Genitalverstümmelung in der hochschulischen Ausbildung vorsieht, ist das Regelungswerk gegenüber neuen gesellschaftlichen Herausforderungen entwicklungsorientiert ausgestaltet. Dabei obliegt die Akzentuierung der Thematik den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Rahmen ihrer grundrechtlich verbürgten Lehrfreiheit.

Die Qualifizierung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz ist ein Dauerschwerpunkt im Regelfortbildungsprogramm des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt. Hierbei sind standardmäßig auch interkulturelle Aspekte bei der Ge-

fäherdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII Thema der Fortbildung (https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/fortbildung/2_48_fortbildungen_2021.pdf).

f) Polizistinnen und Polizisten

Grundsätzlich gilt, dass sowohl in der Ausbildung der 2. Qualifikationsebene, im Studium der 3. und 4. Qualifikationsebene als auch in der berufsbegleitenden Fortbildung den Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei die für die Berufsausübung relevanten Themenbereiche mittels moderner Unterrichtsprinzipien aus verschiedenen Blickwinkeln umfassend und fächerübergreifend vermittelt werden.

Dabei werden die Beamten nicht nur rechtlich geschult und mit entsprechendem Hintergrundwissen ausgestattet, sondern durch sog. Persönlichkeitsbildende Unterrichtsfächer wie „Politische Bildung/Zeitgeschehen“ und „Berufsethik“ auf ihre Aufgaben vorbereitet. Daneben stellt die Vermittlung interkultureller Kompetenz seit jeher eine wichtige Schlüsselqualifikation dar, um im täglichen Polizeidienst der Aufgabenzuweisung im Bereich der Prävention und Repression gerecht werden zu können. Die Anzahl aller für den Polizeiberuf relevanten Themen ist jedoch so umfassend, dass einer abschließenden Vermittlung allein aufgrund des Umfangs sowohl in der Ausbildung als auch in der Fortbildung klare Grenzen gesetzt sind. Eine Schwerpunktsetzung speziell zur Thematik „weibliche Genitalverstümmelung“ erfolgt nicht. Jedoch wird dieses Thema z. B. in den Fortbildungsveranstaltungen „Häusliche Gewalt/Opferschutz“, „Gefährderansprache Stalking“ und „Sexualdelikte/Misshandlungen“ sowie in Lehrgängen der Kriminalprävention behandelt.

Von allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Bayern wird erwartet, dass sie in der Lage sind, mit den Opfern von Gewalterfahrungen professionell umzugehen und diese über geeignete Hilfsangebote zu informieren. Hierzu sind auch diverses Informationsmaterial und Hinweise zu regionalen und überregionalen Beratungs- und Hilfsangeboten und Opferschutzeinrichtungen (Frauenhäuser, Frauennotruf, Kriminalitätsofferhilfe „WEISSER RING“) im Intrapol der Bayerischen Polizei eingestellt.

8.1 Anhand welcher Maßnahmen setzt sich die Staatsregierung für die Bekämpfung von weiblicher Genitalverstümmelung ein?

Auf die bisherigen Ausführungen, insbesondere zu den Fragen 4.1 und 4.2, wird ergänzend verwiesen.

Die mit dem Thema befassten Ressorts beteiligen sich an den Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe „Gewaltschutz- und Gewaltprävention“ des StMAS, in der das Thema weibliche Genitalverstümmelung ressortübergreifend interdisziplinär, bedarfsorientiert und praxisnah bearbeitet wird.

Darüber hinaus wird im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft unter Beteiligung von Bund, Ländern, Ärzteorganisationen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) über die Einführung eines bundesweiten Schutzbriefes gegen weibliche Genitalverstümmelung diskutiert. Mit einem Schutzbrief, der auf die möglichen physischen, psychischen und rechtlichen Konsequenzen einer Genitalverstümmelung hinweist, sollen Eltern und Verwandte für die in Deutschland geltenden gesetzlichen Folgen einer Beschneidung sensibilisiert werden. Dieses Schriftstück können betroffene Familien/Frauen, wenn sie in ihrer Heimat sind, bei drohender Vornahme der Genitalverstümmelung vorzeigen. Eltern können so dem sozialen Druck im Heimatland, die Töchter beschneiden zu lassen, fundierte Argumente entgegensetzen. Die Ausführung in möglichst vielen Sprachen sorgt dafür, dass auch Familienangehörige im Heimatland darüber informiert werden können, dass es sich um eine illegale Praktik handelt. Zur Umsetzung wurde eine Arbeitsgemeinschaft unter Beteiligung von Bund, Ländern, Ärzteorganisationen und NGOs ins Leben gerufen.

Ein bereits bestehendes Angebot des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) ist die Kursreihe „Leben in Bayern“ für Menschen mit Migrationshintergrund. Die Kursreihe besteht aus den drei Modulen „Miteinander leben“, „Erziehung und Bildung“ und „Gesundheit“. Die Kursinhalte sind in einem Arbeitsbuch zusammengestellt. Im Gesundheitsmodul wird das Thema Genitalbeschneidung aufgegriffen, auf medizinische Hilfe hingewiesen sowie darüber informiert, dass weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland mit einer Haftstrafe von bis zu 15 Jahren bestraft werden kann und die Möglichkeit besteht, gefährdete oder betroffene Mädchen aus der Familie zu nehmen.

Als Fachberatungsstellen werden ergänzend und vorsorglich Terre des Femmes sowie das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ benannt.

8.2 Wie hoch ist der Mittelansatz für diese Maßnahmen?

8.3 Mit welchen Organisationen (Vereine, Stiftungen etc.) arbeitet die Staatsregierung zur Thematik weibliche Genitalverstümmelung zusammen?

Die Umsetzung ergänzender Angebote im Rahmen des Konzepts der Staatsregierung zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention für den Bereich von weiblicher Genitalverstümmelung betroffener und bedrohter Mädchen und Frauen steht derzeit bis zur Verabschiedung durch den Landtag unter Haushaltsvorbehalt. Das Konzept ist partizipativ angelegt und sieht die Einbindung bestehender Expertise vor.

Wie die aufgeführten Beispiele aus dem Bereich Schule in der Antwort zu Frage 4.2 zeigen, tragen verschiedene Fächer im Unterrichtsalltag dazu bei, die Schülerinnen und Schüler für das Thema „Weibliche Genitalverstümmelung“ zu sensibilisieren. Eine gesonderte Erhebung der Mittel, die für die Aufklärung über weibliche Genitalverstümmelung verwendet werden, ist daher nicht möglich.

Die Maßnahmen im Bereich der Bayerischen Polizei werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Sachhaushalt der Bayerischen Polizei umgesetzt.

Im Rahmen der Unterbringung von Asylsuchenden sind Mittel zur Bekämpfung von weiblicher Genitalverstümmelung im Haushaltsplan nicht mittels einer eigenen Haushaltsstelle ausgewiesen. Die Regierungen als Unterbringungsbehörden erhalten allerdings ein Fortbildungsbudget, aus welchem der Besuch von Schulungen und Vorträgen zu diesem Thema finanziert werden kann.

Das StMGP fördert das interkulturelle Gesundheitsprojekt MiMi-Bayern seit 2008 mit insgesamt 1,63 Mio. Euro. Bei Bedarf werden aber auch Kontakte zu anderen Unterstützungseinrichtungen hergestellt.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2, 4.1 und 8.1 verwiesen; eine gesonderte Erhebung der Mittel für die hier aufgeführten Maßnahmen ist nicht vorgesehen.